

Allgemeine Geschäfts-, und Lieferbedingungen der Foodsystem eG

1. Unsere Angebote, Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Abweichungen von diesen Verkaufs- und Lieferbedingungen sind nur wirksam, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden. Für den Leistungsumfang unserer Lieferungen ist ausschließlich unsere Auftragsbestätigung maßgeblich.

2. In Prospekten, Anzeigen usw. enthaltene Angebote sind - auch bezüglich der Preisangaben - freibleibend und unverbindlich. An speziell ausgearbeitete Angebote halten wir uns 30 Kalendertage gebunden. Tritt während der Lieferzeit z. B. durch Preiserhöhungen unserer Lieferanten oder durch andere, nicht von uns zu vertretende Ereignisse, Erhöhungen unserer Gestehungskosten ein, sind wir berechtigt, die angebotenen Preise entsprechend zu erhöhen. Verpackungs-, Fracht- und Transportversicherungskosten sind in unseren Preisen nicht enthalten und vom Käufer zu tragen.

3. Als Lieferzeit gilt der Zeitraum ab Auftragserteilung bis zum Versand der Ware ab Werk. Wir bemühen uns, angegebene Lieferfristen einzuhalten. Sollte dies infolge höherer Gewalt, Betriebsstörungen, wozu auch Streiks und Aussperrungen zählen, oder bei Schwierigkeiten in der Materialbeschaffung zeitweise oder dauernd unmöglich sein, sind wir und der Käufer berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Schadensersatzansprüche wegen Verzug oder Nichterfüllung sind ausgeschlossen, es sei denn, es läge Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vor.

4. Die Gefahr geht auf den Käufer über, sobald die Sendung, an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung das Werk verlassen hat. Wird der Versand auf Wunsch des Käufers verzögert, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf ihn über. Wir sind berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, Lieferungen im Namen und für Rechnung des Käufers zu versichern.

5. Ist der Liefergegenstand mangelhaft oder fehlen ihm zugesicherte Eigenschaften oder wird er innerhalb der Gewährleistungsfrist durch Fabrikations- oder Materialmängel schadhaft, liefern wir nach unserer Wahl unter Ausschluss sonstiger Gewährleistungsansprüche des Käufers Ersatz oder bessern nach. Mehrfache Nachbesserungen sind zulässig. Im Rahmen der Nachbesserungen anfallende Frachtkosten trägt der Käufer. Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate und beginnt mit dem Datum der Lieferung. Der Käufer hat die Sendung bei Ankunft unverzüglich auf Transportschäden zu untersuchen und uns von etwaigen Schäden oder Verlusten sofort durch eine Tatbestandsaufnahme des Spediteurs oder eine schriftliche Versicherung Mitteilung zu machen. Im Übrigen müssen uns offensichtliche Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb 1 Woche nach Lieferung auf dem der Sendung beiliegenden Begleitschein mitgeteilt werden. Die mangelhaften Liefergegenstände sind in dem Zustand, in dem sie sich im Zeitpunkt der Feststellung des Mangels befinden, zur Besichtigung durch uns bereitzuhalten. Ein Verstoß gegen die vorstehenden Verpflichtungen schließt jedwede Gewährleistungsansprüche gegen uns aus. Unsere Gewährleistungsverpflichtung erlischt, wenn vom Käufer selbst oder durch Dritte Eingriffe in die elektrischen oder mechanischen Innenteile der Liefergegenstände vorgenommen werden. Sie erstreckt sich nicht auf die Behebung von Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung oder Verschulden des Käufers entstanden, ist.

6. Bis zur Erfüllung aller Forderungen, die uns aus jedem Rechtsgrund gegen den Käufer jetzt oder künftig zustehen, behalten wir uns das Eigentum an den gelieferten Waren vor (Eigentumsvorbehalt.) Der Käufer darf über die Vorbehaltsware nicht verfügen. Die aus einem Weiterverkauf oder sonstigen Rechtsgrund bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent tritt der Käufer bereits jetzt in vollem Umfang an uns ab. Bei Zugriffen Dritter - insbesondere Gerichtsvollzieher - auf die Vorbehaltsware wird der Käufer auf unser Eigentum hinweisen und uns unverzüglich benachrichtigen. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers - insbesondere bei Zahlungsverzug - sind

wir berechtigt, die Vorbehaltsware auf Kosten des Käufers zurückzunehmen. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch uns liegt - soweit nicht das Abzahlungsgesetz Anwendung findet - kein Rücktritt vom Vertrag.

7. Unsere Rechnungen werden von unseren deutschen Mitgliedern innerhalb von 10 Tagen ab Zugang der Rechnung netto – ohne Abzug – abgebucht. Für die österreichischen Mitglieder gilt als Zahlungsziel sofort, netto – ohne Abzug - und per Überweisung.

8. Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung, aus positiver Forderungsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsabschluss und aus unerlaubter Handlung sind sowohl gegen uns als auch gegen unsere Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt.

9. Für diese Verkaufs- und Lieferbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Käufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des einheitlichen internationalen Kaufrechts ist ausgeschlossen. Soweit gesetzlich zulässig, ist D-54293 Trier ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten. Sollte eine Bestimmung in diesen Verkaufs- und Lieferbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen nicht berührt.

10. Einen Antrag zur Gastpatenschaft in der Foodsystem eG kann unter folgenden Voraussetzungen gestellt werden: Der Antragsteller erkennt die Satzung und die AGB der Foodsystem eG an. Neumitglieder haben ein Kontokorrentrahmen von 7.500€. Für Beträge über dieser Summe ist Vorkasse zu leisten. Bei Bestandsmitgliedern entscheidet der Vorstand ob einem Auftragswert von 30.000€. Falls ein Vorstandsmitglied involviert ist, muss der Aufsichtsratsvorsitzende mitentscheiden. Ist der Sitz des Antragstellers innerhalb von Deutschland, so ist ebenfalls eine Einzugsermächtigung für alle anfallenden Rechnungen der Foodsystem eG zu erteilen. Der Antrag muss vom Vorstand & Aufsichtsrat positiv geprüft werden. Die Kosten für die Gastpatenschaft betragen einmalig 500,- € plus Mehrwertsteuer. Sie endet automatisch nach einer Laufzeit von einem Jahr. Die monatliche Leistungspauschale legt die Genossenschaft fest. Danach kann die Gastpatenschaft auf Antrag des Partners und nach positiver Prüfung des Vorstandes & Aufsichtsrates in eine Mitgliedschaft münden. Der Gastpate hat kein Stimmrecht.

11. Einen Antrag für eine Seniorpatenschaft kann unter folgenden Voraussetzungen gestellt werden: Der Antragsteller erkennt die Satzung und die AGB's der Foodsystem eG an. Der Antragsteller ist mindestens 60 Jahre alt. Sein Umsatz über die Foodsystem eG beträgt unter 20.000,- € pro Jahr. Die Kosten für die Seniorpatenschaft beträgt 500,-€ plus Mehrwert. Ist der Sitz des Antragstellers innerhalb von Deutschland, so ist ebenfalls eine Einzugsermächtigung für alle anfallenden Rechnungen der Foodsystem eG zu erteilen. Der Antrag muss vom Vorstand & Aufsichtsrat positiv geprüft werden. Der monatliche Beitrag beträgt 2/3 von der aktuellen Leistungspauschale. Die Rückvergütung wird auch mit 2/3 errechnet. Das Seniormitglied hat kein Stimmrecht in der Genossenschaft. Es besteht kein Gebietsschutz. Möchte ein Vollmitglied in die Seniorpatenschaft wechseln, werden die Anteile der Mitgliedschaft übernommen. Wenn ein Seniormitglied in eine Vollmitgliedschaft wechseln möchte, werden die Anteile der Seniorpatenschaft übernommen.

12. vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats beschlossene laufende Beiträge für Leistungen, welche die Genossenschaft den Mitgliedern und anderen erbringt oder zur Verfügung stellt sind von bis zu 200,00 EUR pro Monat zu entrichten, (Index angepasst).

Stand 06/2023